

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege Dual  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 12. August 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Pflegenden, die auf Basis pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse pflegebezogene Probleme in Form selbstständiger Handlung differenziert erfassen, prozessorientiert bearbeiten und transparent darstellen können. <sup>2</sup>Im Einzelnen erwerben die Studierenden
- (a) fachliche Kompetenzen, die sie zur Übernahme der Verantwortung des Pflegeprozesses und damit einer selbständigen und direkten Versorgung von pflegebedürftigen Menschen sowie deren sozialem Umfeld befähigen,
  - (b) methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, den Pflegeprozess wissenschaftlich begründet auszuhandeln sowie in ausgewählten Zusammenhängen (an)leitende Aufgaben der Prozesssteuerung, -entwicklung, und -beratung in Berücksichtigung aktueller gesundheitspolitischer Entwicklungen zu übernehmen,
  - (c) personale Kompetenzen, mit Hilfe derer sie auch in Situationen der Unübersichtlichkeit, Komplexität sowie ethischer Dilemmata einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt im Selbstverständnis eines akademisch qualifizierten professionell Pflegenden und Fürsprechers des pflegebedürftigen Menschen zu entwickeln und zur Geltung bringen können.
- (2) <sup>1</sup>Diesem Ziel dient das Studium durch einen kontinuierlichen Dialog von Erfahrungen im Feld der Pflegepraxis mit pflege- und bezugswissenschaftlichen Ansätzen, um eine pflegewissenschaftliche sowie professionelle Pflegeidentität entwickeln zu können. <sup>2</sup>Dabei werden die Studienziele durch einen Ansatz der Interdisziplinarität, der Förderung von Kommunikationskompetenzen sowie einer engen Studierendenbetreuung gewährleistet.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen, Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis
  - (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und
  - (b) <sup>1</sup>einer Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) in der jeweils gültigen Fassung oder eine Ausbildung zum Altenpfleger/-in gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.  
<sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zu Beginn des 7. Semesters. <sup>4</sup>Bei Nichterreichen des Ausbildungsziels verlängert sich die Frist zur Vorlage des Abschlusszeugnisses einmalig bis zu Beginn des 9. Semesters. <sup>5</sup>Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. <sup>6</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>7</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.  
<sup>8</sup>Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern.
- (3) Die praktischen Studienleistungen werden innerhalb der ersten sechs Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 30 ECTS Punkten.

## § 3

### Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Module und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.  
<sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>4</sup>Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung im 2.

Studienabschnitt ein Wahlpflichtmodul wählen. <sup>5</sup>Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtmodule behandelt werden.

#### **§ 4 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät, derzeit Fakultät für angewandte Wirtschaftswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
  2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
  3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
  4. die Studienziele und Studieninhalte,
  5. die Wahlpflichtmodule in den Anwendungsbereichen mit den Stundenzahlen und der Art der Lehre sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass beide vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

#### **§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- Propädeutikum Pflegewissenschaft,
- Phänomene und Anamnese und
- Pflegepädagogik

erstmals angetreten haben.

#### **§ 6 Reflexion praktischer Studienleistungen**

Die Reflexion der praktischen Studienleistungen erfolgt in den entsprechenden Modulen und liegt in der Verantwortung der Technischen Hochschule Deggendorf.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen pflegewissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

## **§ 8 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 9 Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. <sup>2</sup>Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2015 in Kraft.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Pflege dual“

Bachelor Pflege Dual																
			Semesterwochenstunden (SWS)													
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	ECTS	Lehrform	Prüfungsleistungen	Anrechenbare Leistungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs														
<b>1. Studienabschnitt</b>																
R-01	R1101	Propädeutik zur Pflegewissenschaft		5									5	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-02	R1102	Psychologie der Pflege		3									5	S/SU/U	mdIP 15Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-03	R1103	Phänomene und Anamnese		4									6	S/SU/U	mdIP 15Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-04	R1204	Praxisreflexion 1		1									5	S/U		THD
R-05	R2101	Theorien der Pflege		5									5	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-06	R2102	Sozial- und Pflegepolitik		3									5	S/SU/U	PStA	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-07	R2103	Planung und Intervention		4									6	S/SU/U	mdIP 15Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-08	R3101	Pflegepädagogik			5								5	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-09	R3102	Gesundheitswissenschaft			3								5	S/SU/U	schrP 90Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-10	R3103	Evaluation			4								6	S/SU/U	mdIP 15Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-11	R3204	Praxisreflexion 2				1							5	S/U		THD
R-12	R4101	Pflegeethik und Philosophie					1						5	S/U		THD
R-13	R4102	Pflegegeschichte					5						5	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-14	R4103	Chronisch Kranke					3						5	S/SU/U	PStA	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-15	R5101	Pflegeforschung und erkenntnistheoretische Grundlagen					4						6	S/SU/U	mdIP 15Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-16	R5102	Lebensphasenbezogene Pflege						5					5	S/SU/U	PStA	THD
R-17	R5103	Pflegerecht I						3					5	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-18	R5204	Praxisreflexion 3						4					6	S/SU/U	schrP 90Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
R-19	R6101	Pflegediagnostik						1					5	S/U		THD
R-20	R6102	Palliative Care							1				5	S/U	PStA für 4, 11 & 16	THD
R-19	R6101	Pflegediagnostik						5					5	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-20	R6102	Palliative Care						3					5	S/SU/U	mdIP 15Min	siehe § 2 Abs. 1 b)
<b>2. Studienabschnitt</b>																
R-21	R7101	Soziologie der Pflege und Care Policy							6				8	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-22	R7102	Versorgungsforschung							6				8	S/SU/U	PStA	THD
R-23	R7103	Pflegerecht II							4				6	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-24	R7104	Familien- und Gemeindefürsorge							6				8	S/SU/U	PStA	THD
R-25	R8101	Qualitative und Quantitative Methoden der Forschung in der Pflege								6			8	S/SU/U	PStA	THD
R-26	R8102	Wahlpflicht 1: Organisations- und Prozessentwicklung								6			8	S/SU/U	PStA	THD
R-27	R8103	Wahlpflicht 2: Praxisentwicklung								6			8	S/SU/U	PStA	THD
R-28	R8104	Verfahren der Theorie Praxis Transfer – EBN								6			8	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-29	R8105	Care und Case Management								4			6	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-30	R9101	Vertiefung Wahlpflicht 1								2			5	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-31	R9102	Vertiefung Wahlpflicht 2								2			5	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-32	R9103	Aktuelle Pflegediskurse								4			5	S/SU/U	mdIP 15Min	THD
R-33	R9104	Qualitätsmanagement								4			5	S/SU/U	schrP 90Min	THD
R-34	R9105	Bachelorarbeit und Kolloquium										2	15	S/SU/U	BA	THD
		SWS Gesamt Belegung des Studenten	130	13	13	13	13	13	9	22	22	12				
		SWS Gesamt Angebot der Fakultät	95	6	6	6	6	9	6	22	28	14				
		ECTS Gesamt	210	21	21	21	21	21	15	30	30	30	210			
Stand	31.03.2015															

### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
mdIP	mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
PStA	Prüfungsstudienarbeit:	SWS	Semesterwochenstunden
	semesterbegleitend	THD	Technische Hochschule Deggendorf
	Umfang 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum 6 Wochen	Ü	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.06.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24.07.2015, Gz. VIII.3-H3441.DE/26/34, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.08.2015.

gez.  
Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 12.08.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.08.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.08.2015.